

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR ABRÜSTUNG UND VERTEIDIGUNG

B E F E H L Nr.: 10/90

des Ministers für Abrüstung und Verteidigung

über

Maßnahmen zur Veränderung des Grenzregimes
an der Staatsgrenze und zur weiteren Formierung
des Grenzschutzes der DDR

vom 26 .06 , 1990

Zur Realisierung von Maßnahmen zur Veränderung des Grenzregimes und zur weiteren Formierung, Führung und zum Einsatz des Grenzschutzes der DDR

B E F E H L E I C H :

1. (1) Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der DDR und der BRD sind an der Staatsgrenze zur BRD und zu BERLIN (WEST) mit Wirkung ab 30. 06. 1990, 24.00 Uhr, die Maßnahmen der Grenzüberwachung und der Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs einzustellen.
 - (2) An den Grenzübergangsstellen zur BRD und zu BERLIN (WEST), an denen bereits vor dem 09. 11. 1989 für Ausländer aus dritten Staaten Visa erteilt wurden, sind zur weiteren Gewährleistung der Visaerteilung Kräfte der Grenztruppen der DDR im erforderlichen Umfang einzusetzen (Anlage 1).
 - (3) Die Rechte der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte zur Kontrolle von Personal und Gütern der in BERLIN (WEST) stationierten Truppen Frankreichs, Großbritanniens und der USA an den Grenzübergangsstellen der Autobahn BERLIN-MARIENBORN und der Eisenbahnlinie BERLIN-MARIENBORN sowie an der Grenzübergangsstelle GLIENICKER BRÜCKE bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.
2. (1) An der Staatsgrenze der DDR zur Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, zur Republik Polen und an der Seegrenze sowie auf Flughäfen mit internationalem Verkehr sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse, die an EG-Außengrenzen gestellt werden, die notwendigen Maßnahmen für die Gewährleistung einer wirksamen Grenzüberwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einzuleiten.
 - (2) In Verantwortung des Chefs der Grenztruppen der DDR ist entsprechend den Vorgaben des Ministers des Innern für die Bildung des Grenzschutzes der DDR mit der Formierung der Hauptdirektion, der Führungsorgane, Einheiten und Einrichtungen sofort zu beginnen.
Die personelle Besetzung hat durch Umsetzung auf Kommandierungsbasis von Angehörigen der Grenztruppen von der Staatsgrenze zur BRD und zu BERLIN (WEST) schrittweise zu erfolgen und ist bis zum 31. 12. 1990 abzuschließen. Der Einsatz von Soldaten im Grundwehrdienst ist nicht vorzusehen.
 - (3) Die zum Einsatz gelangenden Kräfte sind durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen auf die Aufgaben zur Grenzüberwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an EG-Außengrenzen vorzubereiten.

(4) Die Übergabe der zur Nutzung durch die Grenztruppen der DDR vorgesehenen Objekte der Nationalen Volksarmee (Anlage 2) ist entsprechend dem sich ab 01. 07. 1990 ergebenden Sofortbedarf kurzfristig zu gewährleisten. Durch den Chef Militärbauwesen und Unterbringung/Ökologie sind der Rechtsträgerwechsel bzw. der Abschluß von Nutzungsverträgen bis zum 31. 12. 1990 durchzuführen und die notwendige Unterkunftsausstattung bereitzustellen.

3. (1) Die zur Grenzüberwachung an der Staatsgrenze der DDR zur Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, zur Republik Polen und an der Seegrenze sowie die an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte der Grenztruppen der DDR (einschließlich der Hubschrauberkräfte) werden mit Wirkung ab 01. 07. 1990, 00.00 Uhr, durch den Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Minister des Innern in operativen Fragen geführt.

Die operative Führung umfaßt die

- das Grenzregime betreffende Grundsatzarbeit, Bestimmung der Modalitäten der Grenzüberwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs;
- Umgruppierung von Kräften entsprechend der Lage;
- Melde- und sonstige Informationstätigkeit über die Lage an der Staatsgrenze;
- Sicherstellung von Nachrichtenverbindungen der Führung;
- Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen in Fragen des Grenzschutzes;
- Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten in Grenzangelegenheiten.

(2) Die rückwärtige, technische und finanzielle Sicherstellung ist bis zum 31. 12. 1990 durch das Ministerium für Abrüstung und Verteidigung zu gewährleisten.

Der Abschluß der Übergabe hat planmäßig auf der Grundlage des Befehls Nr. 46/90 des Ministers für Nationale Verteidigung vom 02. 04. 1990 zu erfolgen.

(3) Berufssoldaten der Grenztruppen der DDR, die vom Ministerium des Innern übernommen werden, sind aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.

Für sie ist im Befehl über Personalentscheidungen der Grund "wegen struktureller Veränderungen" zu verwenden.

Ihnen sind Übergangsgelohnnisse und -beihilfen nach der Ordnung Nr. 005/9/001 - Besoldungsordnung - zu zahlen.

4. (1) Führungsorgane, Truppenteile, Einheiten und Einrichtungen der Grenztruppen der DDR, die bei der Formierung des Grenzschutzes der DDR vom Ministerium des Innern nicht übernommen werden, sind bis zum 31. 12. 1991 aufzulösen. Bis zum Zeitpunkt der Auflösung verbleiben sie im Bestand des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung, sind dem Staatssekretär für Abrüstung zu unterstellen und zum Abbau der Grenzsicherungs- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie zur Rekultivierung und Herstellung der Sicherheit der beräumten Gelände Flächen einzusetzen.

(2) Die STAN der Grenztruppen der DDR treten am 31. 12. 1991 außer Kraft und sind, außer der Urschrift, bis zum 31. 01. 1992 zu vernichten. Die bei der Auflösung freiwerdenden Planstellen sind etappenweise zu blockieren.

(3) Durch den Chef Militärbauwesen und Unterbringung/Ökologie sind die erforderlichen Haushaltsmittel und Planstellen (K II d) der für die Betreuung der Objekte verbleibenden Kräfte zu ermitteln und dem Chef der NVA bis zum 31. 08. 1990 zu melden.
5. (1) Der vollständige Abbau der Grenzsicherungs- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie die Rekultivierung und Herstellung der Sicherheit der beräumten Gelände Flächen haben bis Ende 1993 zu erfolgen. Dazu sind ab 01. 01. 1992 Kräfte in Stärke von ca. 3.000 Mann zu formieren und einzusetzen. Die freiwerdenden materiellen Mittel sind kommerziell zu vermarkten, der Erlös ist an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Entsprechend den Erfordernissen können bis zur Erfüllung dieser Aufgabe im geringen Umfang Wehrpflichtige einberufen und eingesetzt werden.

(3) Für die zu formierenden Führungsorgane und Einheiten sind ein Strukturvorschlag und ein Sonder-STAN vom Chef der Grenztruppen der DDR zu erarbeiten und dem Chef des Hauptstabes bis zum 31. 08. 1991 vorzulegen.
6. (1) Im Zusammenhang mit der Auflösung der Grenztruppen der DDR sind für die Berufssoldaten und Zivilbeschäftigten der weitere Einsatz, die Überführung in eine zivilberufliche Tätigkeit oder die Regelung versorgungsrechtlicher Ansprüche entsprechend den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu regeln.

Im Ergebnis der bis zum 31. 08. 1990 zu führenden Aussprachen sind die erforderlichen Festlegungen für eine Überleitung in Arbeitsverhältnisse außerhalb der Streitkräfte bzw. dafür notwendige Umschulungsmaßnahmen zu treffen.

Die "Vereinbarung zu arbeitsrechtlichen Regelungen für Zivilbeschäftigte im Zusammenhang mit Abrüstungsmaßnahmen und Strukturveränderungen in der NVA" vom 21. 03. 1990 ist in Anwendung zu bringen.

(2) Die Kommandeure haben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrkommandos die erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses außerhalb der Streitkräfte einzuleiten.

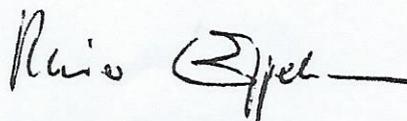
7. (1) Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die nicht mehr benötigt werden, sind entsprechend den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen durch die bisherigen militärischen Nutzer protokollarisch an die Leiter der zuständigen Unterkunftsabteilungen zu übergeben.

Der Chef Militärbauwesen und Unterbringung/Ökologie hat im Zusammenhang mit der Abgabe bzw. Nutzung Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen für ausscheidende Berufssoldaten und Zivilbeschäftigte auf der Grundlage des Befehls Nr. 23/90 des Ministers für Nationale Verteidigung zu prüfen und abzustimmen.

(2) In den nicht mehr benötigten Objekten der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur BRD und zu BERLIN (WEST) sind die spezifischen Einrichtungen der Grenztruppen zurückzubauen.

8. Mit der Kontrolle der Durchsetzung dieses Befehls wird der Chef der Nationalen Volksarmee beauftragt.

9. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist, außer der Urschrift, bis zum 28. 02. 1994 zu vernichten.



Rainer Eppelmann

Strausberg, den 26 .06 . 1990

Grenzübergangsstellen,
die zur Visaerteilung weiterhin genutzt werden

Staatsgrenze zur BRD

- SELMSDORF (F 104), Kreis GREVESMOHLEN, Bezirk ROSTOCK
- ZARRENTIN (Autobahn), Kreis HAGENOW, Bezirk SCHWERIN
- HORST (F 5), Kreis HAGENOW, Bezirk SCHWERIN
- SALZWEDEL (F 71), Kreis SALZWEDEL, Bezirk MAGDEBURG
- MARIENBORN (Autobahn), Kreis OSCHERSLEBEN, Bezirk MAGDEBURG
- WORBIS (F 247), Kreis WORBIS, Bezirk ERFURT
- WARTHA (Autobahn), Kreis EISENACH, Bezirk ERFURT
- MEININGEN (F 19), Kreis MEININGEN, Bezirk SUHL
- EISFELD (F 4), Kreis HILDBURGHAUSEN, Bezirk SUHL
- HIRSCHBERG (Autobahn), Kreis SCHLEIZ, Bezirk GERA

Staatsgrenze zu BERLIN (WEST)

- RUDOWER CHAUSSEE (Straße), Bezirk POTSDAM
- DREWITZ (Autobahn), Bezirk POTSDAM
- GLIENICKER BRÜCKE (Straße), Bezirk POTSDAM
- STAAKEN (Straße), Bezirk POTSDAM
- STOLPE (Autobahn), Bezirk POTSDAM
- FRIEDRICHSTRASSE (Bahnhof), Stadtbezirk BERLIN-MITTE

Aufstellung der Objekte der NVA

Objekt	gegenwärtiger Nutzer	Anzahl der unterzubringenden Kräfte der Grenztruppen
WARMEMONDE	Volksmarine	140 Mann
MARIENBERG	Landstreitkräfte	140 Mann
OBERJUGEL	Armeesportvereinigung Vorwärts	60 Mann
MARXWALDE	Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung	25 Mann
SCHWEDT	Ministerium für Abrüstung und Verteidigung	50 Mann
RIETH	Landstreitkräfte	25 Mann
DIEPENSEE	Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung	80 Mann